



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 13.02.2013

Laufende Nummer: 11/2013

Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West

Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West

Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr



Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West
vom 13. Februar 2013



Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 18.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 672), in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung der HRW (Amtliche Bekanntmachung 02/2012) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Mitglieder des Fachbereichsrats	4
§ 2 Vorsitz	4
§ 3 Einberufung	4
§ 4 Öffentlichkeit	5
§ 5 Tagesordnung	5
§ 6 Beschlussfähigkeit	6
§ 7 Beschlussfassung, Umlaufverfahren	6
§ 8 Ordnung während der Sitzungen	7
§ 9 Informationen an den Fachbereichsrat	8
§ 10 Niederschrift	9
§ 11 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin/ des Dekans bzw. der Prodekanin/ des Prodekans	9
§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Veröffentlichung	10

§ 1

Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören die in § 7 Absatz 1 der Grundordnung genannten Mitglieder mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht an. Ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht, gehören die in § 28 Absatz 3 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen Genannten dem Fachbereichsrat an.
- (2) An den Sitzungen des Fachbereichsrats sind das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte teilnahmeberechtigt sowie rede- und antragsberechtigt (§16 Absatz 5 und §24 Absatz 1 HG).

§ 2

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Fachbereichsrat hat nach § 3 Absatz 3 der Grundordnung die Dekanin/ der Dekan ohne Stimmrecht. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fachbereichsrats.
- (2) Bei gleichzeitiger Verhinderung der/ des Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertretung (Prodekanin/ Prodekan) leitet die dienstälteste anwesende Vertreterin/ der dienstälteste anwesende Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung des Fachbereichsrats.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der/ dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Semester einberufen. Die/ Der Vorsitzende hat den Fachbereichsrat außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch bei der/ dem Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (3) Die Sitzungstermine werden hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die Servicestelle für Hochschulgremien ist zu informieren. Der Fachbereichsrat beschließt für ein Semester die Sitzungstermine im Voraus.
- (4) Der Vorschlag zur Tagesordnung wird zusammen mit allen für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn ins Intranet gestellt. Im Ausnahmefall können die Unterlagen zu den Anträgen noch in der Sitzung als Tischvorlagen an die Mitglieder ausgegeben werden.

- (5) Die Anträge sind dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Ladungsfrist gemäß Absatz 2 eingehalten werden kann (spätestens zehn Tage vor der Sitzung). Die Anträge sollen schriftlich oder elektronisch begründet werden und ggf. einen Beschlussvorschlag enthalten. Für die Anträge stellt die Servicestelle für Hochschulgremien ein Formblatt zur Verfügung.
- (6) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Fachbereichsratssitzung ist von dem betreffenden Fachbereichsratsmitglied unverzüglich beim Vorsitzenden des Fachbereichsrats anzuzeigen.

§ 4

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Durch Beschluss zu Beginn der jeweiligen Sitzung kann die Öffentlichkeit aus einem entsprechenden Grund zu einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (2) Die Fachbereichsratsmitglieder sind in Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die/ Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Fachbereichsrats die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Diese haben dann das Rederecht.
- (4) Der Fachbereichsrat kann Nichtmitgliedern Rederecht erteilen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, bis spätestens zehn Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich oder elektronisch vorzuschlagen und beim Vorsitzenden des Fachbereichsrats einzureichen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung.
- (3) Tagungsordnungspunkte können auf Antrag eines Fachbereichsratsmitglieds während der Sitzung und nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder vertagt, entfernt oder aufgenommen werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Hochschulgesetz und die Grundordnung bleiben unberührt. Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass der Fachbereichsrat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft den Fachbereichsrat innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Der Fachbereichsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht bei Änderungen der Fachbereichsordnung oder Wahlen der Dekanin/ des Dekans oder der Prodekanin/ des Prodekanen.

§ 7

Beschlussfassung, Umlaufverfahren

- (1) Der Fachbereichsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens um eins größer sein muss als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Bei Stimmgleichheit wird nach einer nochmaligen kurzen Beratung ein zweites Mal abgestimmt. Wird dabei wieder keine einfache Mehrheit erreicht, muss der zur Beschlussfassung stehende Antrag überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (3) Wird über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt, und erhält kein Antrag die erforderliche Mehrheit gemäß Absatz 1, so gilt derjenige Antrag als abgelehnt, der die wenigsten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bekommen hat. Im Folgenden wird über die verbliebenen Anträge in gleicher Weise abgestimmt. Dieser Vorgang wiederholt sich so lange, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmen nach Absatz 1 erhält.
- (4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied des Fachbereichsrats kann eine geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (5) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb von fünf Tagen schriftlich oder elektronisch bei der/ dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats abzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

- (6) In Angelegenheiten, die ein Fachbereichsratsmitglied unmittelbar betreffen, ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (7) Anträge müssen vor der Beschlussfassung schriftlich fixiert sein. Unmittelbar vor der Abstimmung sind sie vorzulesen.
- (8) In Ausnahmefällen können Fachbereichsratsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Fachbereichsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von 14 Tagen gewährt. Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/ der Vorsitzende des Fachbereichsrats. Das gilt nicht für Wahlen. Die/ Der Vorsitzende des Fachbereichsrats hat den übrigen Fachbereichsratsmitgliedern unverzüglich - spätestens in der nächsten Fachbereichsratssitzung - die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (10) Hält die Dekanin/ der Dekan Beschlüsse für rechtswidrig, hat sie/ er diese zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Fachbereichsratssitzung erneut zu beraten. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Präsidium unverzüglich zu informieren.
- (11) Hält das Präsidium Beschlüsse für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Fachbereichsratssitzung erneut zu beraten. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten.

§ 8

Ordnung während der Sitzungen

- (1) Die/ Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Rednerliste geführt. Zur Information oder zur direkten Erwiderung kann die/ der Vorsitzende das Wort außerhalb der Rednerliste erteilen.
- (2) Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die/ der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Zur Beschleunigung der Beratungen kann die/ der Vorsitzende die Redezeit angemessen beschränken. Die Beschränkung der Redezeit kann jedes Mitglied des Fachbereichsrats beantragen. Widerspricht ein Fachbereichsratsmitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

- (4) Nach Überschreiten der Redezeit oder bei Nichtbeachtung des Rufes zur Sache kann die/ der Vorsitzende einem Redner/ einer Rednerin das Wort entziehen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der Sitzung gestellt werden, unterbrechen jedoch weder eine Rede, eine Abstimmung oder eine Wahl. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung.
- (6) Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Abschluss des laufenden Redebeitrags unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind dann sofort zuzulassen.
- (7) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - Entfernung, Vertagung, Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - Vertagung einer Beschlussfassung
 - Überweisung einer Sache
 - Schluss der Debatte
 - Schluss der Rednerliste
 - Beschränkung der Redezeit
 - befristete Unterbrechung der Sitzung
 - Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fachbereichsrats
 - Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern
 - Vertagung der Sitzung
- (8) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Bei Widerspruch entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Aussprache.

§ 9

Informationen an den Fachbereichsrat

Der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat einmal im Jahr über die Ausführung der Beschlüsse des Fachbereichsrats gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 HG.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat von der/ dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - Tag, Zeit und Ort der Sitzung
 - die Namen der Anwesenden und Beschlussfähigkeit
 - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen und Sondervoten (Ergebnisprotokoll).
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Fachbereichsrats fünf Tage nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zur-Verfügung-Stellen Einwendungen erhoben werden.
- (5) Verabschiedete Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Fachbereichsrats sind hochschulweit zu veröffentlichen und der Servicestelle für Hochschulgremien zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin/ des Dekans bzw. der Prodekanin/ des Prodekans

- (1) Die Abwahl der Dekanin/ des Dekans oder der Prodekanin/ des Prodekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.
- (3) Die Dekanin/ Der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin/ des Dekans bzw. der Prodekanin/ des Prodekans Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin/ den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden.

§ 12

Inkrafttreten, Änderung, Veröffentlichung

- (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.
- (2) Die Fachbereichsordnung bedarf zu ihrer Änderung die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West vom 23.01.2012.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2012

Der Dekan des Fachbereichs 2

gez. Prof. Dr. Werner Halver

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2013

Der Präsident

gez. Prof. Dr.-Ing. Eberhard Menzel